

leiters unter schriftlicher Festlegung der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden⁶⁾).

(3) Besteht durch verspritzte, glühende Funken, herabtropfendes Metall u. dgl. Feuers- oder Explosionsgefahr für Nachbarräume, ist diese Gefahr durch Abdeckung, durch Abdichtung von Mauerdurchbrüchen o. dgl. zu beseitigen.

Gefährliche Stoffe

§ 8. (1) In den folgenden Fällen dürfen Schweiß- und Schneidarbeiten nur unter sachverständiger Kontrolle durch einen Aufsichtführenden und nur von erfahrenen, für diese Arbeiten besonders bestimmten Personen ausgeführt werden:

- a) in engen Räumen (vgl. Fußnote zu § 4 Abs. 4);
- b) in oder an Gefäßen, Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben, Kanälen u. dgl., die brennbare oder die Verbrennung fördernde Stoffe enthalten oder enthalten haben⁶⁾. Als gefährliche Stoffe gelten u. a.:

Leicht entzündliche Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Benzol, Leichtdieselmotorenöl, Petroleum, Spiritus, Äther;

brennbare Gase;

Säuren, bei verzinkten oder Aluminiumgefäßen auch Laugen;

Stoffe (z. B. Gasöl, Teer, Asphalt, Farbanstriche und öle), die bei Feuerarbeit infolge der Wärmezufuhr brennbare Gase und Dämpfe unter Umständen brennbare Zersetzungsprodukte bilden können;

Stoffe, welche die Verbrennung fördern, z. B. Sauerstoff.

- c) in oder an Gefäßen, Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben, Kanälen u. dgl., die Stoffe enthalten oder enthalten haben, welche bei den Arbeiten gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Staube entwickeln.

(2) Gefäße usw., deren früherer Inhalt nicht einwandfrei als ungefährlich im Sinne des Abs. 1 b und c festgestellt werden kann, sind grundsätzlich als Gefäße mit gefährlichem Inhalt zu behandeln.

(3) Vor Beginn der Arbeiten hat der Aufsichtführende die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unter Befolgung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter⁷⁾ anzuordnen und sich von ihrer Durchführung während der Arbeiten zu überzeugen.

⁶⁾ Als solche Sicherheitsmaßnahmen kommen je nach den Umständen der Arbeit und den Verhältnissen am Arbeitsort etwa folgende in Betracht:

- a) Gestaltung zuverlässiger Handwerker sowie Ausgabe und Kontrolle des Arbeitsgeräts durch den Werkstattingenieur oder eine andere verantwortliche Person.
- b) Ständige Beaufsichtigung der Arbeiten durch einen Meister oder durch einen ausdrücklich dazu beauftragten Vorarbeiter.
- c) Verhinderung des Auftretens explosibler Gas-, Dampf- oder Staubluftgemische im Raum durch:
Dichtheitskontrolle der Apparate und Leitungen;
Abdeckung aller offenen Behälter, die leicht brennbare Flüssigkeiten enthalten;
Ingangsetzung der Raumlüftung, Öffnen der Türen und Fenster.
- d) Erhöhte Sicherheit in der Nähe der Arbeitsstätte (Umkreis und Einzelheiten sind durch den Betriebsleiter festzulegen) durch:
Stillsetzen von Apparaten, die leicht brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Staub enthalten;
sichere Abdichtung aller Behälter, die leicht brennbare Stoffe enthalten;
Einleiten von Schutzgas (Kohlensäure, Stickstoff) in Behälter, die leicht brennbare Stoffe enthalten oder enthalten haben;
Entfernen aller offen lagernden leicht brennbaren Stoffe sowie aller Transportbehälter mit leicht brennbaren Stoffen.
- e) Sorgfältige Beobachtung und Beseitigung etwa vorhandener Gefahren durch Rinnen, Kanäle, Nachbarräume u. dgl.
- f) Entfernen aller entbehrlichen Personen von der Arbeitsstätte.
- g) Anwesenheit einer Feuerschutzwache und Bereitstellung der Löschvorrichtungen.
- h) Entfernung der benutzten Schweißgeräte nach Arbeitsschluß aus den feuer- und explosionsgefährdeten Räumen.

⁷⁾ Vgl. auch UVV 13 § 13.

(4) Bei Arbeiten gemäß Abs. 1 c ist für Abführung der schädlichen Gase, Dämpfe und Staube zu sorgen. Im Bedarfsfälle sind Atemschutzgeräte zu tragen.

Enge Räume

§ 9. (1) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten in engen Räumen muß in die engen Räume dauernd Frischluft eingeführt werden (Absaugen oder Einblasen), so daß die Atemluft frei von gesundheitsschädlichen Bestandteilen bleibt; ist das in ausreichendem Maße unmöglich, so haben die in den engen Räumen Tätigen geeignete Frischluftgeräte zu benutzen. Das gleiche gilt, wenn die Schweißgase oder die Schweißflamme bei Arbeiten außen an den Behältern in das Innere gelangen können und die Behälter während der Arbeiten oder im Anschluß daran betreten werden müssen. Bei Arbeitsunterbrechung sind nicht nur die Ventile am Brenner, sondern auch die Flaschenventile und die Entwicklerhähne zu schließen.

(2) Gaserzeuger, Brenngas- und Sauerstoffflaschen dürfen in engen Räumen nicht aufgestellt oder gelagert werden; bei längerer Arbeitsunterbrechung sind auch die Brenner und ihre Zuleitungen aus den engen Räumen zu entfernen.

(3) Das Einblasen von Sauerstoff in enge Räume ist verboten.

Explosionsgefährliche Fässer u. dgl.

§ 10. (1) Vor der Vornahme von Arbeiten gemäß § 8 Abs. 1 b sind zunächst die Gefäßverschlüsse so zu öffnen, daß sich dabei Funken nicht bilden können. Darauf sind die Gefäße von Rückständen zu befreien, gründlich auszuspülen (möglichst auch auszudämpfen) und völlig mit Wasser zu füllen. Die zur Wasserfüllung nötigen Geräte (Schwenkrohre) sind zur Verfügung zu stellen. Ist das Füllen mit Wasser schwer durchführbar oder nicht zugänglich, kann auch während der Dauer der Arbeit Wasserdampf oder Schutzgas (z. B. Stickstoff, Kohlensäure) durch das Gefäß geleitet werden. Dieses muß während der ganzen Dauer der Arbeiten gefüllt gehalten werden.

(2) Können die Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 bei großen Behältern, Tanks usw. nicht durchgeführt werden, so sind von Fall zu Fall andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, z. B. Beseitigung der Gefahr an der Schweißstelle o. dgl..

Prüfung von Schweißeinrichtungen

§ 11. (1) Die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift beschafften Sauerstoff- und Wasserstoff-Druckminderer müssen einer Bauartprüfung durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle unterzogen sein.

(2) Die Vornahme der Prüfung muß in einer vom Prüfer zugelassenen Form auf allen nach dem geprüften Bauplan gebauten Geräten vermerkt sein.

(3) Eine Prüfung und deren Vermerk auf dem Gerät oder Gegenstand kann auch für andere Schweißeinrichtungen und zum Schweißen benutzte Werkstoffe vorgeschrieben werden.

Gasschweißen

Normung und Kennzeichnung der Schweißeinrichtungen

§ 12. (1) Gasflaschen, Ventile, fest verlegte Leitungen, Brenngasschläuche, Sauerstoffschläuche u. dgl. müssen farbig gekennzeichnet sein.

⁷⁾ Vgl. z. B. UVV 1 II 38 u. 41 sowie UVV 35i Ratschläge für Sicherheitsmaßnahmen bei Feuerarbeiten in engen, schwer zugänglichen Räumen. Richtlinien für das Reinigen und Ausbessern von Tankwagen; Lüftungsregeln für den Schiffbau; Bestimmungen betr. Schutzmaßnahmen gegen gefährliche chemische Stoffe beim Befahren von Apparaten, Gefäßen, Kanälen, Gruben usw. (UVV 1 a).